

Zl. K SNT 100/02

Verordnung der Elektrizitäts-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung, SNT-VO)

Auf Grund § 25 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), BGBl I Nr 143/1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 121/2000, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung bestimmt folgende, für die Netznutzung zu entrichtende Entgelte:

1. Netzzutrittsentgelt;
2. Netzbereitstellungsentgelt;
3. Netznutzungsentgelt;
4. Netzverlustentgelt;
5. Systemdienstleistungsentgelt;
6. Entgelt für Messleistungen.

Netzzutrittsentgelt

§ 2. Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers zwischen dem Netzanschluss im Sinne des § 7 Z 25 ElWOG und der Kundenanlage unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als die Kosten für den Netzanschluss oder die Abänderung vom Netzbenutzer selbst getragen werden.

Netzbereitstellungsentgelt

§ 3. (1) Das Netzbereitstellungsentgelt ist als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau der in § 25 Abs 5 Z 3 bis 7 ElWOG umschriebenen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten.

(2) Das Netzbereitstellungsentgelt hat den Grundsätzen des Verursachungsprinzips und der einfachen Administration zu folgen. Die vertragliche Vereinbarung einer Mindestleistung ist zulässig.

(3) Die Bemessung erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Ausbaukosten für neue und für die Verstärkung von bestehenden Übertragungs- und Verteilernetzen. Die aus der Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts vereinnahmten Erlöse dürfen einen Anteil von 30 vH der jährlich erforderlichen Netzinvestitionen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Bezugsgröße für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in kW.

(5) Wird die Netznutzung innerhalb des Netzes eines Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Die Übertragung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung ist nicht möglich.

(6) Die tatsächlich vereinnahmten Netzbereitstellungsentgelte sind über einen Zeitraum von 20 Jahren, bezogen auf die jeweiligen Netzebenen aufzulösen, sodass sie sich kostenmindernd auf das Netznutzungsentgelt auswirken.

(7) Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der Ausnutzung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses des Endverbrauchers in der Höhe des gemäß Abs 3 festgesetzten Pauschalbetrages zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn die Verringerung der Anschlussleistung infolge der Stromerzeugung aus Anlagen erfolgt, die in der Verfügungsgewalt des Endverbrauchers stehen oder infolge der Errichtung einer Direktleitung. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung ist nicht möglich.

Netznutzungsentgelt

§ 4. (1) Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems, insbesondere nachstehende Leistungen abgegolten:

1. Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung;
2. Betriebsführung;
3. Versorgungswiederaufbau;
4. Netzengpassbeseitigung

sowie

5. Datenübertragung, -speicherung und -auswertung.

Eine gesonderte Verrechnung dieser Leistungen durch den Netzbetreiber ist unzulässig. Aufwendungen für Blindleistungslieferungen unter einem Leistungsfaktor von 0,9, die gesonderte Maßnahmen erfordern und individuell zuordenbar sind, sind im Netznutzungsentgelt nicht enthalten und den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

(2) Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr zu beziehen. Für eine kürzere Inanspruchnahme des Netzsystems als ein Jahr dürfen höhere Preise verrechnet werden, jedoch dürfen für einen Zeitraum von bis zu einer Woche (sieben Tage) höchstens ein Zwölftel des Jahrespreises, für jenen von vier Wochen (28 Tage) höchstens zwei Zwölftel des Jahrespreises verrechnet werden. Für die Ermittlung der Preise für Zeiträume zwischen einer Woche und vier Wochen sowie zwischen vier Wochen und einem Jahr ist linear zu interpolieren.

Netzverlustentgelt

§ 5. (1) Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen. Für die Bemessung des Netzverlustentgelts ist ein arbeitsbezogener Netzverlustpreis tarifmäßig zu bestimmen. Zur vereinfachten Verrechnung der Inanspruchnahme des Netzes ist es möglich, das Netzverlustentgelt in den

arbeitsbezogenen Teil des Netznutzungsentgelts einzubeziehen und lediglich auf Verlangen getrennt auszuweisen.

(2) Die Zuordnung der gemäß Abs 1 abzugeltenden Kosten zu den einzelnen Netzebenen hat auf Grund der Ergebnisse von Messungen (Messdaten) zu erfolgen. Liegen keine verlässlichen Messdaten vor oder sind die Messdaten unzureichend, hat die Zuordnung auf Grund eines nachvollziehbaren empirischen Aufteilungsschlüssels zu erfolgen.

Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

§ 6. Für die tarifliche Festsetzung des Netznutzungsentgelts und des Netzverlustentgelts gelten, sofern nicht besonderes bestimmt wird, folgende Vorgaben:

1. Die Entgelte sind in Cent angegeben;
2. die Abkürzung LP wird für Leistungspreis verwendet, wobei die Preisansätze auf die Leistungseinheit „ein kW“ bezogen sind. Der Leistungspreis ist auf die Verrechnungsleistung der Netznutzung bezogen. Die Verrechnungsleistung ist als das arithmetische Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung zu berechnen. Die in dieser Verordnung angegebenen Tarife für den Leistungspreis sind, sofern nicht besonders bestimmt, auf einen Abrechnungszeitraum von einem Jahr bezogen. Für Netzbenutzer in den Ebenen 6 oder 7, bei denen keine Messung der Leistung vorgenommen oder kein Pauschalpreis verrechnet wird, ist ein mit einem geeigneten statistischen Verfahren ermittelter Durchschnittswert der Leistung des Netzbenutzerkollektivs zu verwenden, dem der jeweilige Netzbenutzer angehört;
3. die Abkürzung SHT wird für Sommer Hochtarifzeit verwendet. Sommer ist dabei der Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr. Die Hochtarifzeit ist die Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Der Tarif ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
4. die Abkürzung SNT wird für Sommer Niedertarifzeit verwendet. Sommer ist dabei der Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr. Die Niedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Der Tarif ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
5. die Abkürzung WHT wird für Winter Hochtarifzeit verwendet. Winter ist dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Hochtarifzeit ist die Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Der Tarif ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
6. die Abkürzung WNT wird für Winter Niedertarifzeit verwendet. Winter ist dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Niedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Der Tarif ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
7. unterbrechbar wird für den Umstand verwendet, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen;
8. die Angabe „> (<) ..kW“ bedeutet, dass die Tarife für Netzbenutzer gelten, deren vertragliche Leistung für die Nutzung des Netzes größer (kleiner) als ..kW ist;

9. die Angabe „> (<) ..kWh“ bedeutet, dass die Tarife für Netzbenutzer gelten, deren für die Netznutzung maßgeblicher Bezug an elektrischer Arbeit pro Jahr größer (kleiner) als ..kWh ist;
10. die Angabe „< ..A“ bedeutet, dass die Tarife für Netzbenutzer gelten, deren Anlage mit einer Absicherung von kleiner als „... Ampere“ pro Phase versehen ist, die Absicherung bezieht sich auf die Vorzählersicherung, sofern keine Vorzählersicherung verwendet wird, auf die zählerbezogene Sicherung;
11. die Bruttokomponente für die Höchstspannungsebene ist in den arbeitsbezogenen Tarifen für die Netznutzung als additiver Zuschlag enthalten; die für die Netzebene 1 tarifizierte Bruttokomponente ist von den Betreibern der jeweiligen, der Netzebene 1 unterlagerten Netze, den Betreibern der Netze, die jeweils unmittelbar an deren Netzen angeschlossen sind, sowie von diesen wiederum an weitere Betreiber unmittelbar oder mittelbar angeschlossener unterlagerter Netze vollständig in Rechnung zu stellen. Die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten sind von den Netzbetreibern den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern zu übermitteln;
12. die Nettokomponente Arbeit ist der Anteil je Kilowattstunde, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 11 an die Netzbenutzer, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, überwältzt wird;
13. die Nettokomponente Leistung ist der Anteil je Kilowatt, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 11 an die Netzbenutzer, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, überwältzt wird;
14. das Netzverlustentgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
15. sofern die Übergabestelle in einer anderen Netzebene liegt als die Messstelle, ist das Netzverlustentgelt jener Netzebene maßgeblich, in der die Messstelle liegt.

Systemdienstleistungsentgelt

§ 7. (1) Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung (Minutenreserve) auszugleichen. Für die Bemessung des Systemdienstleistungsentgelts ist ein arbeitsbezogener Systemdienstleistungspreis tarifmäßig zu bestimmen.

(2) Die Tarifgestaltung gemäß Abs 1 hat so zu erfolgen, dass die mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten auf alle Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (einschließlich Eigenanlagen) mit einer Engpassleistung von mehr als einem MW umgelegt werden, wobei bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich ist.

(3) Bemessungsgrundlage für die Umlegung ist die Bruttoerzeugung (an den Generatorklemmen) der jeweiligen Anlage bzw. des Kraftwerksparks. Sofern die Verbindungsleitung(en) der Anlage zum öffentlichen Netz eine geringere Kapazität aufweist, als die Nennleistung der Erzeugungsanlagen, so ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Betriebsstunden der Anlage multipliziert mit der Nennleistung (Absicherung der Zuleitung) der Verbindungsleitung zum öffentlichen Netz.

(4) Die zur Verrechnung des Systemdienstleistungsentgelts notwendigen Daten von Erzeugungsanlagen, dies sind Art der Anlage, Nennleistung, Engpassleistung und Jahreserzeugung, sind von allen Erzeugern, auch Eigenerzeugern, mit einer Nennleistung von mehr als einem MW dem jeweiligen Regelzonenführer jährlich bekannt zu geben, der die

Systemdienstleistungen erbringt. Bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) ist die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich. Die Daten sind vertraulich zu behandeln.

Entgelt für Messleistungen

§ 8. (1) Durch das Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern.

(2) Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen verstehen sich als Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung gemäß § 9. Sie beinhalten die Messgeräte inklusive der eventuell zusätzlich eingesetzten Geräte zur Datenfernauslesung sowie die gegebenenfalls notwendigen Wandler.

Arten der Messung

§ 9. Sofern nicht gesondert geregelt, gelten für Messungen von erzeugten oder verbrauchten Mengen elektrischer Energie folgende Definitionen:

1. „Mittelspannungswandler - Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 4 oder 5.
2. „Niederspannungswandler - Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern.
3. „Niederspannungswandler - Viertelstundenmaximumzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats bei Messstellen der Netzebene 6 und 7 unter Einsatz von Wandlern.
4. „Direkt Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen.
5. „Viertelstundenmaximumzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats.
6. „2 Tarif – Zählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten mit mindestens 2 Tarifzeiten inklusive des erforderlichen Tarifschaltgerätes.
7. „1 Tarif – Drehstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten in einem 4-Leiter Drehstromsystem.
8. „1 Tarif – Wechselstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten in einem 2-Leiter System.
9. „Blindstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Blindarbeit ohne Erfassung von Leistungswerten. Eine gesonderte Verrechnung einer Blindstrommessung ist in den Fällen der Ziffer 1, 2 und 4 nicht zulässig.

Verrechnung der Entgelte

- § 10.** (1) Das Netzzutrittsentgelt ist den Netzbenutzern aufwandsorientiert zu verrechnen.
- (2) Das Netzbereitstellungsentgelt ist Entnehmern entsprechend den Vorgaben von § 3 zu verrechnen.
- (3) Das Netznutzungsentgelt und das Netzverlustentgelt sind Entnehmern, mit Ausnahme von Pumpstromlieferungen für Pumpspeicherkraftwerke und Lieferungen für den Eigenbedarf des Netzes, regelmäßig in Rechnung zu stellen.
- (4) Das Systemdienstleistungsentgelt ist den in § 7 Abs 2 genannten Erzeugern vom Regelzonenführer regelmäßig in Rechnung zu stellen.
- (5) Das Entgelt für Messleistungen ist den Netzbenutzern regelmäßig in Rechnung zu stellen.

Kostenwälzung

- § 11.** (1) Die Kostenträgerrechnung durch Kostenwälzung der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes (§ 25 Abs 5 Z 1 EIWOG) ist gemäß dem im Abs 3 beschriebenen Verfahren auf die unterlagerte Netzebene für einen Anteil von 23,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes jeweils nach der Gesamtabgabe an die Endverbraucher in allen jeweils unterlagerten Netzebenen und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), sowie für einen Anteil von 16,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach der Gesamterzeugung (kWh) der Kraftwerke gemäß § 7 Abs 2 vorzunehmen, so dass ein Anteil von insgesamt 40 vH nach einem sogenannten „Brutto-Wälzverfahren" zugeordnet wird. Diese Kosten sind den Verbrauchern und Erzeugern direkt zuzuordnen.
- (2) Für den Anteil von 60 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes (§ 25 Abs 5 Z 1 EIWOG) in den jeweiligen Netzbereichen ist die Kostenträgerrechnung durch Kostenwälzung der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes in den jeweiligen Netzbereichen, beginnend beim Höchstspannungsnetz, auf die direkt angeschlossenen Endverbraucher und die jeweils direkt unterlagerte Netzebene mit einem Anteil von 24,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach den elektrischen Leistungen (kW) gemäß Abs 5, mit einem Anteil von 24,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach der elektrischen Arbeit (kWh) gemäß Abs 5, wobei zusätzlich ein Anteil von 11 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes für die Abdeckung der Verlustkosten, somit insgesamt 35,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach der elektrischen Arbeit (kWh) gemäß Abs 5 vorzunehmen. Das Verhältnis dieser Anteile bleibt bei der Kostenwälzung in den jeweiligen Netzbereichen, beginnend beim Hochspannungsnetz, auf die jeweils direkt unterlagerte Netzebene und auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Endverbraucher konstant.
- (3) Die Zurechnung von 23,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes hat im Verhältnis der Gesamtabgabe, und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), an die Endverbraucher zu erfolgen. Die Zurechnung von 16,5 vH der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes hat im Verhältnis der Gesamterzeugung innerhalb der jeweiligen Netzbereiche gemäß § 25 Abs 6 EIWOG, und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), an die Erzeuger gemäß § 7 Abs 2 zu erfolgen.

(4) Bei der Wälzung der Netzkosten eines Netzbereichs in den jeweiligen durch § 25 Abs 5 Z 2 bis 7 EIWOG umschriebenen Netzebenen auf die Endverbraucher sind die Netzkosten je Netzebene zuzüglich dem aus der überlagerten Netzebene abgewälzten Kostenanteil auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Endverbraucher und auf die dieser Netzebene unterlagerten Netzebene bzw. alle untergelagerten Netzebenen aufzuteilen. Diese Aufteilung hat entsprechend der in Abs 2 festgelegten Zuordnung, im Verhältnis der gemäß Abs 5 festgelegten elektrischen Leistung (kW) und der gemäß Abs 5 festgelegten elektrischen Arbeit (kWh) zu erfolgen.

(5) Die für die Kostenwälzung gemäß Abs 2 und 4 zu verwendenden elektrischen Leistungen ergeben sich nach einem anerkannten Ermittlungsverfahren, wie Leistungsermittlung aus Rückenlastverfahren, 3-Spitzenmittel, Höchstlastverfahren usw., beim Höchstspannungsnetz jedenfalls aus dem arithmetischen Mittel der in den Perioden Jänner bis März, April bis September und Oktober bis Dezember aus dem Höchstspannungsnetz bezogenen höchsten Halbstunden-Durchschnittsleistung. Die für die Kostenwälzung gemäß Abs 2 und 4 zu verwendende elektrische Arbeit ergibt sich aus der Summe der Einzelbezüge aller in der jeweiligen Netzebene angeschlossenen Endverbraucher und der daraus versorgten Netzbereiche sowie der an die nächste Netzebene abgegebenen elektrischen Arbeit.

(6) Pumpstromlieferungen an Kraftwerke und der Eigenbedarf des Netzes sind von der Umverteilung der Kosten auszunehmen.

(7) Die Aufteilungsschlüssel für eine Neufestsetzung sind gemäß den Daten zu bestimmen, die sich aus dem Mittel der zwei Jahre ergeben, die der Neubestimmung vorangegangen sind.

Umschreibung der Netzbereiche

§ 12. Als Netzbereiche im Sinne des § 25 Abs 6 EIWOG werden bestimmt:

1. Für die Netzebene 1:

- a) Österreichischer Bereich: das Höchstspannungsnetz, davon ausgenommen sind das Höchstspannungsnetz der Tiroler Regelzone AG, die Höchstspannungsnetze der Vorarlberger Kraftwerke AG und der Vorarlberger Illwerke AG, das Höchstspannungsnetz der WIENSTROM GmbH sowie das Höchstspannungsnetz der EVN AG;
- b) Tiroler Bereich: die von der Tiroler Regelzone AG betriebenen Höchstspannungsnetze;
- c) Vorarlberger Bereich: die Höchstspannungsnetze der Vorarlberger Kraftwerke AG und Vorarlberger Illwerke AG, ausgenommen bestehende Leitungsrechte der VERBUND - Austrian Power Grid AG, soweit sie nicht auf Verträgen gemäß § 70 Abs 2 EIWOG basieren, die dem Bereich gemäß lit. a zuzuordnen sind;

2. für die Netzebenen 2 und 3:

- a) Bereich Burgenland:
Das vom Netz der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft abgedeckte Gebiet;
- b) Bereich Kärnten:
Das vom Netz der Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft sowie das vom Netz der Stadtwerke Klagenfurt AG abgedeckte Gebiet;
- c) Bereich Niederösterreich:
Das vom Netz der EVN AG abgedeckte Gebiet einschließlich das Höchstspannungsnetz der EVN AG, jedoch ausgenommen der vom Netz der WIENSTROM GmbH abgedeckten Gebiete;
- d) Bereich Oberösterreich:
Das vom Netz der Energie AG Oberösterreich, der Linz Strom GmbH sowie das vom Netz der

- Elektrizitätswerk Wels Aktiengesellschaft abgedeckte Gebiet;
- e) Bereich Salzburg:
Das vom Netz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen der vom Netz der Energie AG Oberösterreich abgedeckten Gebiete;
 - f) Bereich Steiermark:
Das vom Netz der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, der Steiermärkischen Elektrizitäts Aktiengesellschaft sowie das vom Netz der Grazer Stadtwerke AG abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen der vom Netz der Energie AG Oberösterreich abgedeckten Gebiete;
 - g) Bereich Tirol:
Das von der Tiroler Regelzone AG betriebene Netz sowie das von den Netzen der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft und des Elektrizitätswerks Reutte GmbH abgedeckte Gebiet;
 - h) Bereich Vorarlberg:
Das vom Netz der Vorarlberger Kraftwerke AG sowie das vom Netz der Vorarlberger Illwerke AG abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen des von der Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H. abgedeckten Gebietes;
 - i) Bereich Wien:
Das vom Netz der WIENSTROM GmbH abgedeckte Gebiet einschließlich das Höchstspannungsnetz der WIENSTROM GmbH;

wobei die im Eigentum der VERBUND - Austrian Power Grid AG befindlichen Anlagen dieser Netzebenen jenen Bereichen zuzuordnen sind, in deren Gebiet sie sich befinden, wobei im Zweifelsfalle die technischen (funktionalen) Gegebenheiten ausschlaggebend sind.

3. Für die Netzebenen 4, 5, 6 und 7

- a) Bereich Burgenland:
Das vom Netz der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft einschließlich das von den Netzen der im Burgenland tätigen Verteilernetzbetreiber abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen das vom Netz der WIENSTROM GmbH abgedeckte Gebiet;
- b) Bereich Kärnten:
Das vom Netz der Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft einschließlich der von den Netzen der in Kärnten tätigen Verteilernetzbetreiber, jedoch ausgenommen das vom Netz der Stadtwerke Klagenfurt AG abgedeckte Gebiet;
- c) Bereich Klagenfurt:
Das vom Netz der Stadtwerke Klagenfurt AG abgedeckte Gebiet;
- d) Bereich Niederösterreich:
Das vom Netz der EVN AG einschließlich das von den Netzen der in Niederösterreich tätigen Verteilernetzbetreiber abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen der vom Netz der WIENSTROM GmbH und der vom Netz der Energie AG Oberösterreich abgedeckten Gebiete;
- e) Bereich Oberösterreich:
Das vom Netz der Energie AG Oberösterreich abgedeckte Gebiet einschließlich das von den Netzen der in Oberösterreich tätigen Verteilernetzbetreiber abgedeckte Gebiet, davon ausgenommen sind das vom Netz der Linz Strom GmbH und das von in deren Netz gelegene Netze von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet (Bereich Linz);
- f) Bereich Linz:
Das vom Netz der Linz Strom GmbH und von in deren Netz gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
- g) Bereich Salzburg:
Das vom Netz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation einschließlich der Netze der in Salzburg tätigen Verteilernetzbetreiber, jedoch ausgenommen der vom Netz der Energie AG Oberösterreich und der in deren Netz gelegenen Netze von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
- h) Bereich Steiermark:
Das vom Netz der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft abgedeckte Gebiet einschließlich das von Netzen von in der Steiermark tätigen Verteilernetzbetreibern, ausgenommen das vom Netz der Grazer Stadtwerke AG (Bereich Graz), der Steiermärkischen Elektrizitäts- Aktiengesellschaft (Bereich STEG), der Energie AG Oberösterreich, der EVN AG, der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft und das von in deren Netzen

- gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
- i) Bereich Graz:
Das vom Netz der Grazer Stadtwerke AG sowie das von in deren Netz gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
 - j) Bereich STEG:
Das von der Steiermärkischen Elektrizitäts- Aktiengesellschaft sowie das von in deren Netz gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
 - k) Bereich Tirol:
Das vom Netz der TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG abgedeckte Gebiet einschließlich der von den Netzen der in Tirol tätigen Verteilernetzbetreiber mit Ausnahme des vom Netz der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG abgedeckte Gebiet (Bereich Innsbruck);
 - l) Bereich Innsbruck:
Das vom Netz der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG einschließlich das von in deren Netz gelegenen Netzen von Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet;
 - m) Bereich Vorarlberg:
Das vom Netz der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft einschließlich das von den Netzen von in Vorarlberg tätigen Verteilernetzbetreibern abgedeckte Gebiet, jedoch ausgenommen des von der Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H. abgedeckten Gebietes;
 - n) Bereich Wien:
Das vom Netz der WIENSTROM GmbH abgedeckte Gebiet;
 - o) Bereich Kleinwalsertal:
Das vom Netz der Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H. abgedeckte Gebiet,

wobei die im Eigentum der VERBUND - Austrian Power Grid AG befindlichen Anlagen dieser Netzebenen jenen Bereichen zuzuordnen sind, in deren Gebiet sie sich befinden, wobei im Zweifelsfalle die technischen (funktionalen) Gegebenheiten ausschlaggebend sind.

Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts

§ 13. (1) Für die Netzbereitstellungsentgelte für Entnehmer werden folgende Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze in Euro (€) pro Kilowatt angegeben werden:

1. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland:	12,00
b) Bereich Kärnten:	13,98
c) Bereich Niederösterreich:	22,40
d) Bereich Oberösterreich:	11,80
e) Bereich Salzburg:	21,68
f) Bereich Steiermark:	0,00
g) Bereich Tirol:	0,00
h) Bereich Vorarlberg:	28,69
i) Bereich Wien:	10,29

2. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 4:

a) Bereich Burgenland:	44,00
b) Bereich Kärnten:	67,75
c) Bereich Klagenfurt:	49,49
d) Bereich Niederösterreich:	44,09
e) Bereich Oberösterreich:	45,67
f) Bereich Linz:	49,45
g) Bereich Salzburg:	78,55
h) Bereich Steiermark:	0,00
i) Bereich Graz:	0,00
j) Bereich STEG:	0,00
k) Bereich Tirol:	67,95
l) Bereich Innsbruck:	0,00

m) Bereich Vorarlberg:	47,62
n) Bereich Wien:	52,76
o) Bereich Kleinwalsertal:	0,00

3. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 5:

a) Bereich Burgenland:	107,00
b) Bereich Kärnten:	76,12
c) Bereich Klagenfurt:	61,16
d) Bereich Niederösterreich:	101,48
e) Bereich Oberösterreich:	67,25
f) Bereich Linz:	113,32
g) Bereich Salzburg:	136,86
h) Bereich Steiermark:	0,00
i) Bereich Graz:	0,00
j) Bereich STEG:	0,00
k) Bereich Tirol:	
1. Bei Anschlusswert <= 180 kW	67,95
2. Bei Anschlusswert > 180 kW	
- für die ersten 180 kW insgesamt	12.231,00
- Für jedes weitere kW	133,94
l) Bereich Innsbruck:	105,87
m) Bereich Vorarlberg:	79,18
n) Bereich Wien:	90,26
o) Bereich Kleinwalsertal:	79,18

4. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 6:

a) Bereich Burgenland:	152,00
b) Bereich Kärnten:	152,24
c) Bereich Klagenfurt:	208,48
d) Bereich Niederösterreich:	132,27
e) Bereich Oberösterreich:	136,17
f) Bereich Linz:	171,01
g) Bereich Salzburg:	152,69
h) Bereich Steiermark:	0,00
i) Bereich Graz:	0,00
j) Bereich STEG:	0,00
k) Bereich Tirol:	192,64
l) Bereich Innsbruck:	141,10
m) Bereich Vorarlberg:	106,83
n) Bereich Wien:	113,81
o) Bereich Kleinwalsertal:	106,83

5. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 7:

a) Bereich Burgenland:	238,00
b) Bereich Kärnten:	239,15
c) Bereich Klagenfurt:	265,33
d) Bereich Niederösterreich:	210,65
e) Bereich Oberösterreich:	208,00
f) Bereich Linz:	226,63
g) Bereich Salzburg:	293,63
h) Bereich Steiermark:	0,00
i) Bereich Graz:	0,00
j) Bereich STEG:	0,00
k) Bereich Tirol:	192,64
l) Bereich Innsbruck:	176,42
m) Bereich Vorarlberg:	166,74
n) Bereich Wien:	235,47
o) Bereich Kleinwalsertal:	166,74

(2) Bezüglich jener Entnehmer, die unmittelbar an die Netzebenen 1 oder 2 angeschlossen sind, ist die Verrechnung eines Netzbereitstellungsentgelts unzulässig.

Bestimmung des Netznutzungsentgelts und des Netzverlustentgelts

§ 14. (1) Für die Netznutzungsentgelte und die Netzverlustentgelte für Entnehmer werden folgende Preisansätze bestimmt. Die Preisansätze, sofern nicht besonders ausgewiesen, werden in Cent/kW bzw Cent/kWh angegeben:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 1:

a) Österreichischer Bereich:	Bruttokomponente:	Cent 0,1200/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,2347/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 845,93/kW
b) Bereich Tirol:	Bruttokomponente:	Cent 0,0967/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,3219/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 804,49/kW
c) Bereich Vorarlberg:	Bruttokomponente:	Cent 0,1031/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	
	SHT: 0,3744 SNT: 0,2719 WHT: 0,6452 WNT: 0,4886	
	Nettokomponente Leistung:	Cent 748,53/kW

Bei der Nettokomponente Leistung gemäß a) und b) ist die Leistungsermittlung gemäß § 11 Abs 5 für das Höchstspannungsnetz heranzuziehen, wobei dies pro Umspannwerk und Kunden maßgeblich ist. Nutzt ein Kunde mehrere Umspannwerke, so sind die Summen der Leistungswerte maßgeblich, dabei ist jedoch keine zeitgleiche Bestimmung der Werte der Leistungsspitzen vorzunehmen.

2. Netzverlustentgelt für die Netzebene 1:

	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Österreichischer Bereich:	0,0812	0,0812	0,0812	0,0812
b) Bereich Tirol:	0,0589	0,0589	0,0589	0,0589
c) Bereich Vorarlberg:	0,0278	0,0278	0,0278	0,0278

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Österreichischer Bereich:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten				
b) Bereich Tirol:	804	0,3016	0,3016	0,3016	0,3016
c) Bereich Vorarlberg:	1.308	0,5160	0,4070	0,8212	0,6468

4. Netzverlustentgelt die Netzebene 2:

	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Österreichischer Bereich:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten			
b) Bereich Tirol:	0,0625	0,0625	0,0625	0,0625
c) Bereich Vorarlberg:	0,0407	0,0407	0,0407	0,0407

5. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	2.544	0,6300	0,6300	0,7900	0,7900
b) Bereich Kärnten:	2.760	0,4578	0,4578	0,4578	0,4578
c) Bereich Niederösterreich:	1.866	0,3860	0,2350	0,5390	0,3640
d) Bereich Oberösterreich:	1.700	0,4600	0,4400	0,7100	0,6500
e) Bereich Salzburg:	2.798	0,4869	0,4869	0,5959	0,5959
f) Bereich Steiermark:	2.256	0,4383	0,4383	0,4383	0,4383
g) Bereich Tirol:	2.173	0,4644	0,3554	0,5371	0,4280
h) Bereich Vorarlberg:	872	0,4869	0,3779	0,7703	0,6032
i) Bereich Wien:	2.460	0,4100	0,4100	0,4100	0,4100

6. Netzverlustentgelt für die Netzebene 3:

	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	0,0200	0,0200	0,0200	0,0200
b) Bereich Kärnten:	0,0523	0,0523	0,0523	0,0523
c) Bereich Niederösterreich:	0,0230	0,0230	0,0230	0,0230
d) Bereich Oberösterreich:	0,0300	0,0300	0,0300	0,0300
e) Bereich Salzburg:	0,0799	0,0799	0,0799	0,0799
f) Bereich Steiermark:	0,0640	0,0640	0,0640	0,0640
g) Bereich Tirol:	0,0690	0,0690	0,0690	0,0690
h) Bereich Vorarlberg:	0,0407	0,0407	0,0407	0,0407
i) Bereich Wien:	0,0300	0,0300	0,0300	0,0300

7. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 4:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	3.264	0,8400	0,8400	1,0500	1,0500
b) Bereich Kärnten:	3.475	0,5160	0,5160	0,5160	0,5160
c) Bereich Klagenfurt:	3.732	1,0392	1,0392	1,0392	1,0392
d) Bereich Niederösterreich:	2.907	0,6070	0,3610	0,8350	0,5870
e) Bereich Oberösterreich:	2.250	0,5600	0,5000	0,8700	0,7400
f) Bereich Linz:	2.420	0,5604	0,4981	0,8636	0,7240
g) Bereich Salzburg:	3.083	0,9375	0,9375	1,1846	1,1846
h) Bereich Steiermark:	3.276	1,0860	1,0860	1,0860	1,0860
i) Bereich Graz:	-	-	-	-	-
j) Bereich STEG:	2.451	0,5160	0,5160	0,5160	0,5160
k) Bereich Tirol:	2.824	0,6802	0,5225	0,7776	0,6228
l) Bereich Innsbruck:	-	-	-	-	-
m) Bereich Vorarlberg:	1.831	0,8357	0,7485	0,9229	0,8285
n) Bereich Wien:	3.012	0,5100	0,5100	0,6600	0,6600
o) Bereich Kleinwalsertal:	-	-	-	-	-

8. Netzverlustentgelt für die Netzebene 4:

	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	0,0300	0,0300	0,0300	0,0300
b) Bereich Kärnten:	0,0814	0,0814	0,0814	0,0814
c) Bereich Klagenfurt:	0,0218	0,0218	0,0218	0,0218
d) Bereich Niederösterreich:	0,0370	0,0370	0,0370	0,0370
e) Bereich Oberösterreich:	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400
f) Bereich Linz:	0,0141	0,0141	0,0141	0,0141
g) Bereich Salzburg:	0,1141	0,1141	0,1141	0,1141
h) Bereich Steiermark:	0,0814	0,0814	0,0814	0,0814

i) Bereich Graz:	-	-	-	-
j) Bereich STEG:	0,0291	0,0291	0,0291	0,0291
k) Bereich Tirol:	0,0872	0,0872	0,0872	0,0872
l) Bereich Innsbruck:	-	-	-	-
m) Bereich Vorarlberg:	0,0640	0,0640	0,0640	0,0640
n) Bereich Wien:	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500
o) Bereich Kleinwalsertal:	-	-	-	-

9. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	4.356	1,6400	1,6400	2,0500	2,0500
2. unterbrechbar		2,0500	1,4400	2,0500	1,4400
b) Bereich Kärnten:	3.650	0,7485	0,7485	1,3008	1,3008
c) Bereich Klagenfurt:	3.907	0,7921	0,7921	1,2936	1,2936
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	4.128	1,0840	0,6610	1,5650	1,0090
2. unterbrechbar		1,0280	0,7740	1,0280	0,7740
e) Bereich Oberösterreich:	3.900	0,8500	0,7000	1,2800	1,0600
f) Bereich Linz:	3.125	1,4066	1,2009	2,0708	1,7380
g) Bereich Salzburg:	3.608	1,2718	1,2718	1,4825	1,4825
h) Bereich Steiermark:	5.796	1,2492	1,2492	1,8003	1,8003
i) Bereich Graz:	3.500	1,0000	1,0000	1,1000	1,1000
j) Bereich STEG:	3.628	1,5988	1,5988	1,8750	1,8750
k) Bereich Tirol:	3.403	1,3256	1,0211	1,5276	1,2238
l) Bereich Innsbruck:					
1. gemessene Leistung	1.374	0,8757	0,5247	1,7492	1,0501
2. atypische Sondertarife		1,7458	1,7458	1,7458	1,7458
m) Bereich Vorarlberg:	2.442	1,0974	0,8212	1,5043	1,3517
n) Bereich Wien:	4.404	0,7000	0,7000	1,1600	1,1600
o) Bereich Kleinwalsertal:	2.616	2,8266	2,8266	2,8266	2,8266

Zu lit. l Bereich Innsbruck, 2. bei atypischen Sondertarifen mit reinem Arbeitspreis.

10. Netzverlustentgelt für die Netzebene 5:

	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500
b) Bereich Kärnten:	0,1046	0,1046	0,1046	0,1046
c) Bereich Klagenfurt:	0,0363	0,0363	0,0363	0,0363
d) Bereich Niederösterreich:	0,0700	0,0700	0,0700	0,0700
e) Bereich Oberösterreich:	0,0800	0,0800	0,0800	0,0800
f) Bereich Linz:	0,0390	0,0390	0,0390	0,0390
g) Bereich Salzburg:	0,1526	0,1526	0,1526	0,1526
h) Bereich Steiermark:	0,1526	0,1526	0,1526	0,1526
i) Bereich Graz:	0,1381	0,1381	0,1381	0,1381
j) Bereich STEG:	0,1526	0,1526	0,1526	0,1526
k) Bereich Tirol:	0,1744	0,1744	0,1744	0,1744
l) Bereich Innsbruck:				
1. gemessene Leistung	0,0291	0,0174	0,0523	0,0349
2. atypische Sondertarife	0,0320	0,0320	0,0320	0,0320
m) Bereich Vorarlberg:	0,0930	0,0930	0,0930	0,0930
n) Bereich Wien:	0,0800	0,0800	0,0800	0,0800

o) Bereich Kleinwalsertal:	0,0523	0,0523	0,0523	0,0523
----------------------------	--------	--------	--------	--------

11. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	4.800	2,4900	2,4900	3,1100	3,1100
2. unterbrechbar		3,1100	2,1800	3,1100	2,1800
b) Bereich Kärnten:	4.068	1,1046	0,7703	1,6933	1,2427
c) Bereich Klagenfurt:	6.000	1,5407	0,9266	2,1293	1,4317
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.253	1,4220	1,4220	2,4490	2,4490
2. unterbrechbar		1,9370	1,3550	1,9370	1,3550
e) Bereich Oberösterreich:					
1. gemessene Leistung	4.500	1,2400	1,2400	1,5800	1,5800
2. nicht gemessene Leist.		2,9400	2,9400	2,9400	2,9400
3. unterbrechbar		2,4300	2,4300	2,4300	2,4300
f) Bereich Linz:	3.270	1,6586	1,3551	2,4708	1,9377
g) Bereich Salzburg:	4.518	2,7906	2,7906	3,1031	3,1031
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	4.800	3,2630	2,1075	3,2630	2,1075
2. unterbrechbar		3,2630	2,1075	3,2630	2,1075
i) Bereich Graz:	3.600	2,3000	1,4000	2,3000	1,4000
j) Bereich STEG:	3.780	1,5770	0,5378	1,8604	0,6759
k) Bereich Tirol:	3.837	2,2376	1,7449	2,5632	2,0712
l) Bereich Innsbruck:					
1. gemessene Leistung	1.649	1,0394	0,6245	2,0795	1,2468
2. atypische Sondertarife		1,9194	1,9194	1,9194	1,9194
m) Bereich Vorarlberg:	4.804	1,8314	1,3008	2,5217	2,1438
n) Bereich Wien:	5.154	1,0700	1,0700	1,4700	1,4700
o) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	6.105	3,8768	3,8768	3,8768	3,8768
2. nicht gemessene Leist.		6,4387	6,4387	6,4387	6,4387

Zu lit. l Bereich Innsbruck, 2. bei atypischen Sondertarifen mit reinem Arbeitspreis.

12. Netzverlustentgelt für die Netzebene 6:

	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	0,0700	0,0700	0,0700	0,0700
b) Bereich Kärnten:	0,1599	0,1599	0,1599	0,1599
c) Bereich Klagenfurt:	0,0654	0,0654	0,0654	0,0654
d) Bereich Niederösterreich:	0,1360	0,1360	0,1360	0,1360
e) Bereich Oberösterreich:	0,1400	0,1400	0,1400	0,1400
f) Bereich Linz:	0,0931	0,0931	0,0931	0,0931
g) Bereich Salzburg:	0,2108	0,2108	0,2108	0,2108
h) Bereich Steiermark:	0,1671	0,1671	0,1671	0,1671
i) Bereich Graz:	0,0283	0,0283	0,0283	0,0283
j) Bereich STEG:	0,1599	0,1599	0,1599	0,1599
k) Bereich Tirol:	0,1962	0,1962	0,1962	0,1962
l) Bereich Innsbruck:				
1. gemessene Leistung	0,0465	0,0291	0,0988	0,0581
2. atypische Sondertarife	0,0581	0,0581	0,0581	0,0581
m) Bereich Vorarlberg:	0,2035	0,2035	0,2035	0,2035
n) Bereich Wien:	0,1300	0,1300	0,1300	0,1300

o) Bereich Kleinwalsertal:	0,1208	0,1208	0,1208	0,1208
----------------------------	--------	--------	--------	--------

13. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	6.540	4,2800	4,2800	4,2800	4,2800
2. nicht gemessene Leist.	3.264/Jahr	6,9000	6,9000	6,9000	6,9000
2. unterbrechbar		4,3800	3,0600	4,3800	3,0600
b) Bereich Kärnten:					
1. gemessene Leistung	6.805	2,9651	1,3881	3,9825	2,0712
2. nicht gemessene Leist.	2.180/Jahr	5,9592	5,9592	5,9592	5,9592
3. unterbrechbar		3,4156	3,4156	3,4156	3,4156
c) Bereich Klagenfurt:					
1. gemessene Leistung	7.500	1,6351	0,9302	2,3764	1,4317
2. nicht gemessene Leist.	2.703/Jahr	3,8081	3,8081	3,8081	3,8081
3. unterbrechbar		1,9040	1,9040	1,9040	1,9040
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	1.702	3,2390	3,2390	5,3550	5,3550
2. Anschluss < 36A	1.150/Jahr	5,6370	5,6370	5,6370	5,6370
3. unterbrechbar		4,0010	2,9110	4,0010	2,9110
e) Bereich Oberösterreich:					
1. gemessene Leistung	7.800	3,8000	3,8000	4,7000	4,7000
2. nicht gemessene Leist.		7,3000	7,3000	7,3000	7,3000
3. unterbrechbar		2,6500	2,6500	2,6500	2,6500
f) Bereich Linz:					
1. gemessene Leistung	5.523	2,3670	1,9015	3,5354	2,7698
2. nicht gemessene Leist.	872/Jahr	6,2831	6,2831	6,2831	6,2831
3. unterbrechbar		2,3670	1,9015	3,5354	2,7698
g) Bereich Salzburg:					
1. gemessene Leistung	5.405	3,3284	3,3284	3,3284	3,3284
2. < 1500 kWh	1.090/Jahr	7,7179	7,7179	7,7179	7,7179
3. >= 1500 kWh und <= 5000 kWh	1.889/Jahr	7,1873	7,1873	7,1873	7,1873
4. > 5000 kWh	2.471/Jahr	7,0711	7,0711	7,0711	7,0711
5. unterbrechbar		3,2194	3,2194	3,2194	3,2194
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	4.800	5,9592	5,0144	5,9592	5,0144
2. nicht gemessene Leist.	3.000/Jahr	6,6132	6,6132	6,6132	6,6132
3. unterbrechbar		5,2324	2,9796	5,2324	2,9796
4. nicht gemessene Leistung, Doppeltarif	3.000/Jahr	7,4126	3,8517	7,4126	3,8517
i) Bereich Graz:					
1. gemessene Leistung	3.200	4,0000	4,0000	5,0000	5,0000
2. nicht gemessene Leist.	2.910/Jahr	5,3000	5,3000	5,3000	5,3000
3. nicht gemessene Leistung, unterbrechbar		4,7000	3,0000	4,7000	3,0000
j) Bereich STEG:					
1. gemessene Leistung	7.011	3,2485	1,5770	3,8735	1,8604
2. nicht gemessene Leist.	3.270/Jahr	6,0318	6,0318	6,0318	6,0318
3. unterbrechbar		5,0144	2,8342	5,0144	2,8342
k) Bereich Tirol:					
1. gemessene Leistung	3.837	2,5268	1,9549	2,9069	2,3328
2. nicht gemessene Leist.		5,6176	5,6176	5,6176	5,6176
3. nicht gemessene Leist., zwei Tarifzeiten		6,0536	3,7354	6,0536	3,7354
l) Bereich Innsbruck:					

1. gemessene Leistung	4.214	2,6427	1,5884	5,2839	3,1733
2. Einfachtarif		5,1096	5,1096	5,1096	5,1096
3. Doppeltarif		5,8619	4,0793	5,8619	4,0793
4. gemessene Leistung	4.398	3,0956	1,8523	6,1709	3,6997
5. unterbrechbar		3,0519	3,0519	3,0519	3,0519
m) Bereich Vorarlberg:					
1. gemessene Leistung	5.058	1,9258	1,3662	2,6526	2,2601
2. nicht gemessene Leist.		5,7630	1,6133	6,5115	3,1249
3. unterbrechbar		3,9389	1,6133	4,6874	3,1249
n) Bereich Wien:					
1. gemessene Leistung	2.651	3,1900	3,1900	4,2000	4,2000
2. nicht gemessene Leist.	624/Jahr	4,6200	4,6200	4,6200	4,6200
3. nicht gemessene Leist. unterbrechbar, rundgest.		2,3800	2,2000	3,1800	2,2000
o) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	6.105	3,8768	3,8768	3,8768	3,8768
2. nicht gemessene Leist.		6,4387	6,4387	6,4387	6,4387

Zu lit. d, Bereich Niederösterreich: bestehende Anlagen größer 36A mit nicht gemessener Leistung sind bis zu Änderungen dem lit. d 2. zuzuordnen, die angegebene Stromstärke der Absicherung bezieht sich auf die zählerbezogene Sicherung; zu lit. g, Bereich Salzburg: bei der Einteilung 2., 3. oder 4. ist der jeweilige Vorjahresbezug zu lit. 1, Bereich Innsbruck: 1. Tarif B/N, 2. Einfachtarif, 3. Doppeltarif, 4. Vierfachtarif, 5. schaltbar, korrespondierend zu den bestehenden Tarifen für Endverbraucher, für atypische Sondertarife mit reinem Arbeitspreis sind die Tarifansätze in 3. Doppeltarif zu verwenden.

14. Netzverlustentgelt für die Netzebene 7:

	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	0,1700	0,1700	0,1700	0,1700
b) Bereich Kärnten:	0,2980	0,2980	0,2980	0,2980
c) Bereich Klagenfurt:	0,1235	0,1235	0,1235	0,1235
d) Bereich Niederösterreich:	0,2190	0,2190	0,2190	0,2190
e) Bereich Oberösterreich:	0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
f) Bereich Linz:	0,1482	0,1482	0,1482	0,1482
g) Bereich Salzburg:	0,2544	0,2544	0,2544	0,2544
h) Bereich Steiermark:	0,2616	0,2616	0,2616	0,2616
i) Bereich Graz:	0,1599	0,1599	0,1599	0,1599
j) Bereich STEG:	0,3488	0,3488	0,3488	0,3488
k) Bereich Tirol:	0,2762	0,2762	0,2762	0,2762
l) Bereich Innsbruck:				
1. gemessene Leistung	0,1744	0,1017	0,3488	0,2180
2. Einfachtarif	0,2471	0,2471	0,2471	0,2471
3. Doppeltarif	0,2471	0,1889	0,2471	0,1889
4. gemessene Leistung	0,1817	0,1381	0,3634	0,2180
5. unterbrechbar	0,2471	0,2471	0,2471	0,2471
m) Bereich Vorarlberg:	0,2180	0,2180	0,2180	0,2180
n) Bereich Wien:	0,2200	0,2200	0,2200	0,2200
o) Bereich Kleinwalsertal:	0,1208	0,1208	0,1208	0,1208

(2) Im Bereich Tirol gilt für Kunden mit mindestens 225 kW Netznutzungsrecht und mehr als 750.000 kWh Jahresverbrauch die Zeit von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr als Niedertarifzeit.

(3) Im Bereich Steiermark, Graz und STEG gilt vom 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr an allen Tagen als Hochtarifzeit, die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages als Niedertarifzeit. Vom 1. April bis 30. September gilt von

Montag bis einschließlich Samstag die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr als Hochtarifzeit, die restliche Zeit als Niedertarifzeit.

Bestimmung des Systemdienstleistungsentgelts

§ 15. Als Preisansätze für den Systemdienstleistungstarif für Erzeuger werden bestimmt:

a) Österreichischer Bereich:	Cent 0,0639 /kWh
b) Bereich Tirol:	Cent 0,0581 /kWh
c) Bereich Vorarlberg:	Cent 0,0639 /kWh

Bestimmung des Entgelts für Messleistungen

§ 16. (1) Für die in § 9 umschriebenen Messarten werden folgende Höchstpreise je angefangenem Kalendermonat bestimmt:

1. Mittelspannungswandler – Lastprofilzählung:	75,00 €
2. Niederspannungswandler – Lastprofilzählung:	52,00 €
3. Niederspannungswandler – Viertelstundenmaximumzählung:	11,00 €
4. Direkt – Lastprofilzählung:	50,00 €
5. Viertelstundenmaximumzählung:	9,00 €
6. 2 Tarif – Zählung:	4,00 €
7. 1 Tarif – Drehstromzählung:	2,40 €
8. 1 Tarif – Wechselstromzählung:	1,00 €
9. Blindstromzählung:	2,40 €
10. Tarifschaltgerät:	1,00 €

(2) Für sonstige Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die nicht in § 9 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, dürfen höchstens 1,5 % des Wiederbeschaffungswertes dieser Geräte als Entgelt verrechnet werden.

(3) Wird vom Netzbetreiber das Anbringen, die Umstellung oder die Entfernung von Messeinrichtungen, welche vom Netzbenutzer veranlasst werden, gemäß § 9 Abs 1 Z 5-9 gesondert verrechnet, so darf höchstens eine Pauschale von 20,00 € verrechnet werden. Leistungen des Netzbetreibers, die über das unmittelbare Anbringen, die Umstellung oder die Entfernung solcher Messeinrichtungen hinausgehen, sind nicht vom Pauschalbetrag umfasst.

(4) Wird eine Messeinrichtung von den Netzbenutzern selbst beigestellt, so reduziert sich der Höchstpreis wie folgt:

Beigestelltes Gerät	Reduktion des Entgelts
1. Lastprofilzählung	
a) Lastprofilzähler:	6,00 €
b) GSM oder Analoges Modem:	5,00 €
c) Telefonnebenstelle:	5,00 €
2. Viertelstundenmaximumzähler:	3,50 €
3. 2 Tarif – Zählung:	0,80 €
4. 1 Tarif – Drehstromzählung:	0,40 €
5. 1 Tarif – Wechselstromzählung:	0,30 €

- | | | |
|----|-----------------------|---------|
| 6. | Messwandler | |
| | a) Netzebene 4 und 5: | 20,00 € |
| | b) Netzebene 6 und 7: | 1,50 € |

Inkrafttreten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden, Zl. 551.360/26-VIII/1/00, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 248 am 29./30. Dezember 2000, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden, geändert wird, Zl. 551.360/2-VIII/1/01, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 64 vom 30./31. März 2001, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 551.360/22 - VIII/1/01, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 173 vom 7./8. September 2001, in der Fassung der Verordnung der Elektrizitäts-Control Kommission, Zl. K SNT 01/01, K SNT 03/01, K SNT 08/01, K SNT 17/01, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28./29. Dezember 2001, in der Fassung der Verordnung der Elektrizitäts-Control Kommission, Zl. K SNT 01/01-2, K SNT 02/01, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 061 vom 27. März 2002, in der Fassung der Verordnung der Elektrizitäts-Control Kommission, Zl. K SNT 14/01, K SNT 04/01, K SNT 05/01, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 083 vom 29. April 2002,
- und
2. die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Tarife für das Netzbereitstellungsentgelt bestimmt werden, Zl. 551.360/26-VIII/1/00, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 248 vom 29. 12. 2000.

Die Elektrizitäts-Control Kommission

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm

Wien, 23. 05. 2002

Erläuterungen zur Systemnutzungstarife-Verordnung, SNT-VO

Allgemeiner Teil

Für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von § 25 ElWOG, BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 121/2000, war bis zum 30. September 2001 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zuständig. Seit 1. Oktober 2001 liegt die Zuständigkeit zur tarifmäßigen Bestimmung des für die Netznutzung zu entrichtenden Entgelts bei der Elektrizitäts-Control Kommission.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll, im Einklang mit den Gesetzesmaterialien zu § 25 ElWOG (RV 66 und Zu 66 BlgNr 21. GP EB zu § 25), keine wesentliche Änderung der bisher geltenden grundlegenden Struktur hinsichtlich der Bestimmung der Systemnutzungstarife erfolgen.

Durch die Festlegung der einzelnen Tarifkomponenten des Systemnutzungstarifs gemeinsam mit deren inhaltlichen Ausgestaltung in einer einzigen Verordnung, soll eine Vereinfachung in der Anwendung bzw eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden. Außerdem erfolgt die Festlegung der Tarife nunmehr einheitlich in Euro bzw. in Cent.

Während es für die Tarifkomponenten „Netzbereitstellungsentgelt“, „Netznutzungsentgelt“, „Netzverlustentgelt“ und „Systemdienstleistungsentgelt“ durch den BMWA bereits verordnete Festpreise auf Grund des ElWOG gab, nimmt die Elektrizitäts-Control Kommission für die „Entgelte für Messleistungen“ die in § 25 Abs. 1 letzter Satz ElWOG eingeräumte Möglichkeit zur Erlassung einer Höchstpreisverordnung erstmals wahr. Dies wurde notwendig, nachdem sich nach der vollständigen Marktöffnung am 1. 10. 2001 und dem damit verbundenen Auslaufen der alten Preisbescheide des BMWA teilweise enorm hohe Preissteigerungen bei Entgelten für Messleistungen zeigten. Betroffen davon sind insbesondere jene Netzbenutzer, die gem § 18 ElWOG in Verbindung mit den hierfür vorgesehenen Übergangsfristen in den sonstigen Marktregeln bis spätestens 31.12.2002 mit Lastprofilzählern auszustatten sind. An die Elektrizitäts-Control GmbH wurden im Rahmen Ihrer Missbrauchsaufsicht diesbezüglich vermehrt Fälle herangetragen, in denen Netzbetreiber unter Hinweis auf gestiegene Kosten, wohl aber ohne tatsächliche Veränderung des Messgerätes an sich, die monatlichen Messentgelte im Einzelfall versechsfachten.

Der Bereich der Entgelte für Messleistungen stellte nach der Liberalisierung - mit Ausnahme der Netzzutrittsentgelte - den einzigen nicht durch Verordnungen regulierten Bereich von Erlösen dar. Um Missbräuche in diesem Bereich vorzubeugen entschloss sich die Elektrizitäts-Control Kommission zur Bestimmung von Höchstpreisen für das Entgelt für Messleistungen. Dabei ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dieses Entgelt, wie gesetzlich vorgegeben, grundsätzlich aufwandsorientiert zu verrechnen ist.

Besonderer Teil

Zu § 2

Die Bestimmung dient auch zur Abgrenzung zum Netzbereitstellungsentgelt. Es wird klargestellt, dass der Netzbetreiber das Netzzutrittsentgelt nur für jene Aufwendungen in

Rechnung stellen darf, welche ihm dadurch entstehen, dass er zusätzliche Leitungsanlagen zu seinem bestehenden (und damit bereits bezahlten) Netz errichtet, die dem ausschließlichen Zweck dienen, einen Kunden anzuschließen oder die Anschlussleistung des Kunden zu erhöhen.

Zu § 4 Abs 1

Mit der Aufnahme von Z 5 (Datenübertragung, -speicherung und -auswertung) wird klargestellt, dass jene Kosten, die dem Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten an andere Marktteilnehmer (Regelzonenführer, BKO...) entstehen, durch das Netznutzungsentgelt abgegolten werden.

Von der Regelung für die Blindstromverrechnung werden nicht nur Entnehmer, sondern auch Erzeuger erfasst. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass eine etwaige Verrechnung von Lieferungen von induktiver Blindenergie an Erzeuger oder Entnehmer (Netzbenutzer), nur dann als verordnungskonform anzusehen ist, wenn der Erzeuger oder Entnehmer tatsächlich mit einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 einspeist oder bezieht, dh mehr als rund 48 % der eingespeisten oder bezogenen Wirkenergie an induktiver Blindenergie aus dem Netz bezieht.

Zu § 6 Z 7

Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass unter dem Begriff „unterbrechbar“ jede Art der Unterbrechung einer Lieferung zu verstehen ist, unabhängig, ob die Unterbrechung ohne vorherige Vereinbarung jederzeit oder lediglich innerhalb vertraglich vereinbarter Zeiträume unterbrochen wird.

Zu § 7

Die Anpassung der Bestimmung im Vergleich zu § 6 Systemnutzungstarifegrundsätze-Verordnung erschien zur Klarstellung erforderlich.

Unter einem Kraftwerkspark im Sinne dieser Bestimmung sind mehrere Kraftwerke zu verstehen, welche über ein gemeinsames Übertragungselement in den selben Netzknoten einspeisen.

Zu § 8 Abs 1

§ 7 Abs 1 gibt den Inhalt des § 9 Systemnutzungstarifegrundsätze-Verordnung, BGBl II Nr 51/1999, wieder, wobei die Definition jener Kosten, die zur Ermittlung der Messpreise herangezogen werden, eingeschränkt wird. Im Klartext bedeutet dies, dass die Kostenkomponenten Datenübertragung, -auswertung und -speicherung, nicht mehr durch die Entgelte für Messleistungen abgegolten werden sollen, sondern allgemein durch die Netznutzungstarife abgegolten werden. Auf dieser Basis ergibt sich also, dass zur Ermittlung der Messpreise jene direkt zuordenbaren Kosten herangezogen werden, die notwendig sind, um die Messdaten in die Verfügbarkeit des Netzbetreibers zu bringen. Nicht enthalten sind somit jene Aufwendungen, die dem Netzbetreiber durch Datenmanagement, -auswertung und -weiterleitung entstehen. Dies Festlegung erfolgt vor allem auch deshalb, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine sach- und verursachergerechte Kostenzuteilung der Kostenkomponenten Datenübertragung, -auswertung und -speicherung kaum möglich ist, oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Zu § 8 Abs 2

Der Höchstpreis wird an der eingesetzten Messgerätekonfiguration festgemacht und beinhaltet dann auch die Ablesung, Eichung und Betreuung des Messgerätes.

Vom Höchstpreis abgedeckt sind auch alle zusätzlich erforderlichen Geräte, die eine Ablesung vereinfachen oder eine Fernauslesung ermöglichen, wie zum Beispiel Modems und GSM-Anlagen für die automatische Auslesung oder sonstige Schnittstellen.

Werden aufgrund technischer Notwendigkeiten mehrere Konfigurationen nebeneinander eingesetzt (zB zusätzlich zu einer Viertelstundenmaximumzählung ein weiteres Messgerät für unterbrechbare Lieferungen), so gilt für eine derartige Kombinationen als Höchstpreis die Summe der für die jeweiligen Konfigurationen angegebenen Werte. Für den Fall, dass eine Messung 2 Energierichtungen erfasst und mit Lastprofilzählung auszustatten ist, gilt, da es sich um einen physikalischen Zählpunkt handelt und die Messungen mit Lastprofilzähler gemäß § 9 immer 2 Energierichtungen umfassen, der festgelegte Höchstpreis somit für die Messung beider Energierichtungen. Bei der Messung von 2 Energierichtungen ohne Einsatz von Lastprofilzählern (da beispielsweise die Grenzen des § 18 ElWOG nicht überschritten sind) ist der Höchstpreis als Summe von 2 Messungen anzusehen, da meist ein einzelnes Messgerät technisch nicht in der Lage wäre, beide Energierichtungen zu messen. In solchen Fällen ermittelt sich der Höchstpreis aber selbstverständlich unter der Prämisse, dass etwaige Wandler nur einmal enthalten sein können.

Zu § 9 – Arten der Messung

Gegenstand der Verordnung sind die Entgelte für Messleistungen entsprechend den Verwendung findenden Arten von Messungen. Grundsätzlich sind gemäß ElWOG und den Systemnutzungstarifverordnungen nur folgende Messgeräte vorgesehen:

- a) Lastprofilzähler für die Erfassung von Lastgängen mit viertelstündlicher Durchschnittsbelastung für alle Entnehmer und Einspeiser (Netzbenutzer) von elektrischer Energie, sofern sie 50 kW Leistung und 100.000 kWh Jahresverbrauch oder Einspeisung überschreiten (§ 18 ElWOG). Die so ermittelten Lastgänge sind für die Berechnung der Ausgleichsenergie heranzuziehen. Die höchste monatliche viertelstündliche Durchschnittsbelastung wird für die Verrechnungsleistung bei den Systemnutzungstarifen angewendet.
- b) $\frac{1}{4}$ h Maximumzähler für die Erfassung von Verrechnungsleistungen für Netznutzungstarife bei gemessener Leistung, die bei Verbrauchern eingesetzt werden, die die Grenzen des § 18 ElWOG nicht überschreiten. Aufgrund der Struktur der Netztarife haben diese Zähler meist die Möglichkeit, bis zu 4 Tarifzeiten zu erfassen (HT und NT im Sommer und Winter), Die Umschaltung zwischen den Tarifzeiten erfolgt entweder durch Rundsteuerung oder durch das Messgerät selbst.
- c) Messgeräte für die Erfassung von Arbeitswerten bei Netznutzern mit nicht gemessener Leistung, wobei diese auch als Doppeltarifzähler für die Messung in mindestens 2 Tarifzeiten ausgestaltet sein können.

- d) Tarifschaltgeräte (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhren), die zur Unterbrechung von Stromlieferungen bzw. teilweise auch zum Umschalten zwischen Hoch- und Niedertarif verwendet werden und für die Anwendung von unterbrechbaren Stromlieferungen notwendig sind. Solche Geräte können auch in Mehrfachtarifzähler integriert sein.

Andere Messgeräte als die angeführten sind im EIWOG und in den dazu ergangenen Verordnungen nicht explizit vorgesehen. In der Praxis des Netzbetriebes werden aber noch folgende Einteilungen vorgenommen:

ad c) Messgeräte für die Erfassung von Arbeitswerten werden in der Praxis in Drehstrom- und Wechselstromzähler unterschieden, wobei Wechselstromzähler bei nur einphasig installierten Objekten („Lichtstrom“) zum Einsatz kommen, und aufgrund der einfacheren Bauweise auch entsprechend billiger in der Anschaffung sind.

Für die Erfassung der Lieferung/des Bezuges von Blindarbeit werden eigene Blindstromzähler eingesetzt, die in Bauform, Ausführung und Kosten allerdings meist den Drehstromzählern gleichzusetzen sind.

Vielfach müssen bei Messungen aufgrund technischer Notwendigkeit auch Strom- und Spannungswandler eingesetzt werden, da die Spannungshöhe bzw Stromstärken für die Messgeräte zu groß sind. Wandler müssen jedoch nicht abgelesen werden, wodurch lediglich Kosten der Installation bzw sehr geringe laufende Kosten für Eichung anfallen.

Die in dieser Verordnung angeführten Arten von Messungen halten sich weitestgehend an die Empfehlung der Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ). Verglichen mit dieser Empfehlung wurde jedoch die 3-Tarifzählung weggelassen, da sie in der Praxis kaum mehr Bedeutung hat. Als notwendige zusätzliche Kategorien wurde die 1-Tarif Wechselstromzählung und die Blindstromzählung sowie Tarifschaltgeräte aufgenommen. Dies erscheint notwendig, da die Konfigurationen nicht immer alle diese zusätzlich notwendigen Geräte umfassen.

Unter 2-Tarif-Zählung ist nur eine Zählung mittels Doppeltarifzähler zu verstehen. Beinhaltet eine Kundenanlage jedoch beispielsweise 2 Zählpunkte (Normal und Nachtstrom „unterbrechbar“) dann errechnet sich der Höchstpreis für diese Messung aus der Summe der eingesetzten Geräte (Bsp.: 1-Tarif – Drehstromzählung + 1-Tarif – Wechselstromzählung + Tarifschaltgerät)

Zu § 10

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, welchen Netzbenutzern, welche Komponenten der Systemnutzungstarife zu verrechnen sind. Klargestellt wird damit, welche Entnehmer zur Bezahlung des Netzverlust- und des Netznutzungsentgelts verpflichtet sind. Nicht davon erfasst sind danach Pumpstromlieferungen an Pumpspeicherkraftwerke und der Eigenbedarf des Netzes.

Zu § 11

§11 entspricht im wesentlichen § 19 Systemnutzungstarifegrundsätze-Verordnung, BGBl II Nr 51/1999. Gestrichen wurde allerdings die Regelung, wonach der eigene Bedarf für Kraftwerke von der Umverteilung der Netzkosten auszunehmen ist.

Zu § 12 Z 3 lit n und Z 4 lit n

Die Definitionen dieser Netzbereiche wurden im Vergleich zur bisher gültigen Systemnutzungsverordnung abgeändert. Dadurch werden vier, sehr kleine, niederösterreichische Verteilernetzbetreiber, deren vorgelagerter Netzbetreiber die Wienstrom GmbH ist, dem Netzbereich NÖ zugeordnet. Die Netzstruktur dieser Betreiber ist überwiegend ländlich geprägt und entspricht somit dem niederösterreichischen Durchschnitt. Zudem muss angemerkt werden, dass die betroffenen Verteilernetzbetreiber schon auf Basis der alten Preisbescheide des BMWA immer dem Bereich Niederösterreich zugeordnet waren. Durch diese Änderung der Zuordnung wird damit der Netzbereich Niederösterreich wieder so gestaltet, wie er auch vor der Liberalisierung definiert war. Für den betroffenen vorgelagerten Netzbetreiber – namentlich die Wienstrom GmbH - ergeben sich dadurch keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Situation.

Zu § 16 Abs 1 - Höchstzulässige Entgelte für Messleistungen

Mit der Festlegung von höchstzulässigen Entgelten wird klargestellt, dass diese Entgelte für Messleistungen durch die Netzbetreiber nicht überschritten werden dürfen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass den Netzbetreiber primär die Verpflichtung trifft, die Entgelte für Messleistungen entsprechend der Definition der Kosten gemäß § 8 Abs 1 zu ermitteln. Sollten die derart ermittelten Entgelte für Messleistungen jedoch die angegebenen Höchstpreise überschreiten, dürfen höchstens die höchstzulässigen Entgelte verrechnet werden.

Die E-Control Kommission erwartet daher keine Erhöhung der Entgelte für Messleistungen aufgrund dieser Verordnung. Ebenso wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den in dieser Verordnung behandelten Entgelten für Messleistungen um Höchstpreise und nicht um Festpreise handelt. Eine Erhöhung der tatsächlich verrechneten Messpreise aufgrund dieser Verordnung alleine wäre daher nicht zulässig.

Die Höchstpreisverordnung trifft ausdrücklich keine Aussage, auf welche Weise Messgeräte auszulesen sind. Eine elektronische Fernauslesung von Messgeräten, insbesondere von Lastprofilzählern erscheint zwar zweckmäßig, sollten die Kosten dieser Ableseart die einer Vorortablesung übersteigen, können aber auch maximal die geringeren Kosten der Vorortablesung berücksichtigt werden.

Festgehalten wird, dass die Höchstpreise unter der Annahme ermittelt wurden, dass lediglich die im EIWOG sowie in den dazu ergangenen Verordnungen festgelegten Ableseintervalle eingehalten werden. Diese sehen vor, dass Lastprofilzähler maximal einmal pro Monat, alle übrigen Zähler maximal einmal im Jahr abgelesen werden müssen. Werden solche Geräte öfters ausgelesen und geschieht dies im Interesse des Netzbetreibers bzw. eines Energielieferanten und nicht im Interesse des Netzkunden, für dessen ordnungsgemäße Verrechnung lediglich die erwähnten Ableseintervalle notwendig sind, so sind die dadurch entstehenden Mehraufwendungen vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend den Vorgaben der vorliegenden Systemnutzungstarife-Verordnung, gemäß der die Entgelte für Messleistungen nunmehr nur die Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind, abzudecken haben, wurden die Höchstpreise anhand von Durchschnittswerten der einzelnen Kostenpositionen ermittelt, wobei von den Kosten eines vergleichbaren, rationell geführten Unternehmens ausgegangen wurde.

Die angeführten Höchstpreise wurden auf Basis einer Erfassung der Kostenbestandteile von Messleistungen bei allen großen Netzbetreibern in Österreich nach den Grundsätzen des § 8 Abs 1 - dh ohne Berücksichtigung der Kostenkomponenten Datenübertragung, -auswertung und -speicherung ermittelt. Zugrundegelegt wurden jeweils die durchschnittlichen Höhen einzelner Kostenbestandteile der Netzbetreiber, wobei extreme Ausreißer unberücksichtigt blieben.

Für die Kosten der Bereitstellung der Messgeräte sowie für die eingesetzten sonstigen Geräte (Wandler etc) wurden die durchschnittlichen Einkaufspreise für diese Geräte in den letzten 2-5 Jahren (2 Jahre bei Lastprofilzählern) herangezogen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer dieser Geräte und angemessenen Finanzierungskosten berechnet.

Die Kosten für die Datenauslesung wurden nach durchschnittlichen Sätzen der befragten Netzbetreiber einbezogen, dabei wurden sowohl Eigenablesung durch den Netzbenutzer (Kartenablesung) als auch Ablese durch den Netzbetreiber berücksichtigt. Im Falle von Lastprofilmessungen wurden die durchschnittlichen Kosten einer Datenfernauslesung mit den dazugehörenden Datenübertragungseinrichtungen berücksichtigt.

Zu § 16 Abs 2 - Zusatzeinrichtungen

Da die Verordnung nicht erschöpfend alle vorkommenden Messeinrichtungen definieren kann und für diese jeweils Höchstpreise festlegen kann, werden für alle Zusatzeinrichtungen, die im Zusammenhang mit Messdienstleistungen stehen, Höchstpreise mit einem % -Satz des Wiederbeschaffungswertes angegeben. Dieser % - Satz liegt auf dem gleichen Niveau wie die in den früheren Preisbescheiden des BMWA genannten Sätze. Als Beispiele in diesem Zusammenhang wären Münzzähler, Prepaid-Zähler oder vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt Lastabwurfschaltungen zu nennen.

Zu § 16 Abs 3 – Pauschale für Standard Dienstleistungen

Die Kosten für die Montage/Umstellung/Demontage der Messeinrichtungen wurden außer im Falle von Wandlermessungen und/oder Lastprofilzählern in Form einer Pauschale unter der Höchstpreise aufgenommen, wobei es dem Netzbetreiber überlassen bleibt, ob er solche Leistungen tatsächlich extra verrechnet. Die angegebene Pauschale in Höhe von € 20,-- deckt nur die unmittelbar mit dem Anbringen, Umstellen oder Abmontieren des Messgerätes in Verbindung stehen, ab. Eine Vorbereitung des Messplatzes oder andere über den Normalumfang hinausgehenden Leistungen des Netzbetreibers sind klarerweise nicht durch die Pauschale begrenzt. Aufgrund der Anzahl solcher Leistungen und der meist standardisierbaren Aufgabenstellung erscheint ein pauschalierter Ansatz gerechtfertigt, während die Installation von Wandlermessungen oder der Einbau eines Lastprofilzählers durchaus von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängige Kosten verursacht.

Zu § 16 Abs 4 Beistellung von Messgeräten durch Netzbenutzer

Werden einzelne Geräte durch Netzbenutzer beigestellt, ermäßigen sich die höchstens zulässigen Entgelte für Messleistungen um die angeführten Werte. Die Beistellung hat jedenfalls den Allgemeinen Bedingungen des Verteilnetzbetreibers zu entsprechen.

Bei Lastprofilzählung wird häufig eine Telefonnebenstelle durch den Netzbenutzer beigestellt. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um die damit verbundenen Einsparungen für den Netzbetreiber. In allen übrigen Fällen betrifft die Reduktion lediglich die mit der Beschaffung und den Kapitalkosten des Gerätes zusammenhängenden Aufwendungen.